

Auskunft

Fortbildungssemester: Praxis

Praxis

Freistellung für die Fortbildung:

Die Freistellung zur Fortbildung erfolgt regelmässig unter dem Vorbehalt der Krediterteilung durch den Kantonsrat. Die Finanzierung von Fortbildungssemestern durch Nachtragskredite fällt ausser Betracht. Stehen im Budget einer Kantonsschule für ein Jahr keine Mittel für Fortbildungsurlaube zur Verfügung, sind Fortbildungssemester auf einen späteren Zeitpunkt zu verschieben.

Vorbezug eines Fortbildungssemesters: Gemäss Art. 39 Abs. 1 der Mittelschulverordnung (sGS 215.11, abgekürzt MSV) kann das Bildungsdepartement Lehrpersonen nach dem 15. Laufbahnjahr mit wenigstens fünfjährigem Mittelschuldienst Hauptlehrpersonen ein bezahltes Fortbildungssemester gewähren. Das Bildungsdepartement (früher Erziehungsrat) hat in den vergangenen Jahren in gut begründeten Fällen ausnahmsweise den vorzeitigen Bezug des Fortbildungssemesters bewilligt. Dies verbunden mit der Auflage, dass die Lehrperson die ausgerichteten Besoldungskosten anteilmässig zurückzuerstatten hätte, falls sie vorzeitig – d.h. vor Erfüllung der Voraussetzungen – zurücktreten sollte.

Inhalt der Programme des Fortbildungssemesters: Gestützt auf die Weisung über das Fortbildungssemester der Mittelschul-Lehrpersonen vom 16. Mai 2018 (6.1.202) ist das Fortbildungssemester zur Verbesserung und Bereicherung des Unterrichts im Fachbereich sowie zur methodisch-didaktischen Weiterbildung der Lehrkraft zu verwenden.

Eine Überdotation an Lektionen (Art. 15 EVA-MS, Saldovortrag) kann ausnahmsweise und in besonders begründeten Fällen in Form eines bezahlten Urlaubs abgebaut werden.

ko / 25. Juli 2007, überarbeitet cp, August 2012